

## **Anfrage**

der Abgeordneten Dr.<sup>in</sup> Helga Krismer-Huber

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landesrat Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko

betreffend **Sämtliche Erlässe, Schreiben und Weisungen an die Gemeinden betreffend Abfrage der ZweitwohnsitzerInnen mittels Wählerevidenzblatt**

Die Frist für Gemeinden, ihre ZweitwohnsitzerInnen mittels Wählerevidenzblatt zum ordentlichen Wohnsitz (Zweitwohnsitz) zu befragen, ist am 30. September 2017 abgelaufen. Nun sollte mit den Ergebnissen aus der Befragung die Wählerevidenz bereinigt werden.

Laut Erlass vom 5. Juli 2017 an die Gemeinden darf das Nichtausfüllen des Wählerevidenzblattes nicht dazu führen, dass die Behörde daraus automatisch einen fehlenden ordentlichen Wohnsitz ableitet. Laut Rückmeldungen verschiedener Gemeinden wird dies aber sehr unterschiedlich gehandhabt.

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

## **Anfrage**

1. Welche Erlässe, Schreiben oder Weisungen sind außer dem Erlass vom 5. Juli 2017 (IVW2-WA-7/013-2017) noch an die Gemeinden ergangen (bitte die schriftlichen Ausfertigungen der Anfragebeantwortung als Anhang beizulegen)?
2. Gingen sämtliche Erlässe, Schreiben, Weisungen an alle Gemeinden?
3. Gibt es eine Nachfrist für die Abfrage mittels Wählerevidenzblatt für die Gemeinden?
4. In welcher Form wurde eine Nachfrist an die Gemeinden kommuniziert und an welche Gemeinden wurde diese kommuniziert?
5. Leermeldungen bzw. fehlende Rückmeldungen werden unterschiedlich sanktioniert. In manchen Gemeinden werden ZweitwohnsitzerInnen gestrichen, in anderen bleiben sie in der Wählerevidenz. Wie gehen Sie mit der unterschiedlichen Handhabung um?
6. Wie wirkt sich die Handhabung auf den möglichen Wahltermin 28. Jänner für die Landtagswahl aus?